

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 13. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2022)

zum Thema:

Internationale Überführung Verstorbener

und **Antwort** vom 21. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13584

vom 13. Oktober 2022

über Internationale Überführung Verstorbener

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

1. Welcher behördlicher Genehmigungen bedarf es, um einen in Berlin verstorbenen Menschen zu seiner letzten Ruhestätte ins Ausland zu verbringen?
2. Welche Unterschiede gibt es dabei zwischen der Überführung eines Leichnams und einer Urne?

Zu 1. und 2.:

Die Beförderung einer Leiche aus dem Geltungsbereich des Berliner Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist laut § 11 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes nur mit einem Leichenpass zulässig.

Die Anforderungen der einzelnen Staaten, in die eine Leiche oder eine Urne überführt werden soll, sind sowohl verwaltungsmäßig wie auch in technischer Sicht unterschiedlich.

Im Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung (Berliner Abkommen) (RGBl. II 1938, 199) ist geregelt, dass außer den allgemein für Transporte vorgesehenen Urkunden weder Bestimmungsland noch Durchfuhrländer andere Schriftstücke als den Leichenpass verlangen dürfen (Artikel 2 Satz 1).

Die Überführung einer Urne erfordert nach Berliner Landesrecht keinen Leichenpass. Die Weitergabe der Urne und deren Versand ins Ausland richtet sich vielmehr nach § 26 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 der DVO-Bestattungsgesetz. Danach werden Urnen, die nicht im Inland beigesetzt werden sollen, unmittelbar von dem Krematorium erst dann an den vorgesehenen Bestattungsort übersandt, wenn eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorliegt, dass die Urne beigesetzt wird. Der Versand und die Herausgabe einer Urne ist jedoch unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 DVO-Bestattungsgesetz ausnahmsweise zulässig.

3. Welche Berliner Überführungsunternehmen haben eine behördliche Genehmigung, Leichnamen auf dem Luft-, See- oder Landweg ins Ausland zu verbringen?

Zu 3.:

Überführungen sind durch jedes Bestattungsunternehmen zulässig.

4. Wie hat sich die Anzahl von Auslandsüberführungen von Leichnamen in den Jahren 2012 bis 2021 entwickelt?
5. Welche waren die 10 häufigsten Zielländer bei den Auslandsüberführungen von Leichnamen pro Jahr im Zeitraum der Jahre 2012 bis 2021?

Zu 4 und 5.:

Eine statistische Erhebung von Überführungen in das Ausland besteht nicht.

Die Bezirke teilen mit, dass besonders häufig Überführungen nach Polen und in die Türkei, des Weiteren in die Russische Föderation und den Libanon sowie in Staaten Südosteuropas vorgenommen würden.

Berlin, den 21. Oktober 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung